

Antrag des Redaktionsausschusses\* vom 1. Februar 2001

**3762 b**

**A. Gesetz  
über die Neuordnung der Elektrizitätsversorgung**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 8. März 2000,

*beschliesst:*

Art. I

Das **Energiegesetz** vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

§ 2. Die Energieversorgung ist nach Massgabe des Bundesrechts Sache der Energiewirtschaft. Energie-  
versorgung

Staat und Gemeinden können Unternehmen der Energiewirtschaft schaffen, sofern die Privatwirtschaft grundlegende Bedürfnisse nicht oder ungenügend deckt. Über die Schaffung kantonaler Unternehmen entscheidet der Kantonsrat mit einem referendumsfähigen Beschluss.

Bestehende kantonale und kommunale Unternehmen und Verwaltungseinheiten der Energiewirtschaft sowie Einrichtungen, die an den Staat oder eine Gemeinde heimfallen, können in Körperschaften des privaten Rechts oder in eine öffentlichrechtliche Anstalt umgewandelt werden oder die bisherige Rechtsform beibehalten.

§ 3 wird aufgehoben.

---

\* Der Redaktionsausschuss besteht aus den folgenden Mitgliedern: Kurt Schreiber, Wädenswil (Präsident); Reto Cavegn, Oberengstringen; Jürg Leuthold, Aeugst a. A.; Sekretärin: Heidi Khereddine-Baumann.

Preisausgleich  
für Durch-  
leitungskosten

§ 3 a. Werden für die Durchleitung von Energie Vergütungen erhoben, setzen die Verteilunternehmen die Preise pro Kundengruppe in ihrem Netz im Kantonsgebiet fest.

Die §§ 8 und 13 Abs. 2 werden aufgehoben.

#### Art. II

Das **Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich** vom 19. Juni 1983 wird aufgehoben.

Der Regierungsrat kann die Ausserkraftsetzung zeitlich staffeln.

#### Art. III

Das **Verwaltungsrechtspflegegesetz** vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:

§ 82. Das Verwaltungsgericht beurteilt ferner als einzige Instanz:  
lit. b–h unverändert;  
lit. i wird aufgehoben;  
lit. k unverändert.

#### Art. IV

Der Regierungsrat kann mit abschliessender Kompetenz zur Umstrukturierung der Elektrizitätsversorgung

- a) der Auflösung und Änderungen des Vertrags über die Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK-Gründungsvertrag) zustimmen;
- b) den Staat im Hinblick auf die Ablösung des NOK-Gründungsvertrags an der Gründung einer Dachgesellschaft mit den NOK beteiligten sowie Vermögenswerte der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) und die NOK-Beteiligungen in diese Gesellschaft einbringen.

#### Art. V

Der Regierungsrat ist ermächtigt, Vermögensteile der EKZ, die bei deren Einbringung in eine Dachgesellschaft mit den NOK im Hinblick auf den vorgesehenen Gesellschaftszweck nicht notwendig sind, aus der öffentlichrechtlichen Anstalt herauszulösen und in das Finanzvermögen des Staates überzuführen, ohne dass dem Staat daraus Verpflichtungen gegenüber den EKZ entstehen.

Die Beteiligung der EKZ an den NOK wird in das Verwaltungsvermögen des Staates übertragen, ohne dass dem Staat daraus Verpflichtungen gegenüber den EKZ entstehen.

#### Art. VI

Die EKZ werden in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

Mit der Eintragung ins Handelsregister wird die Aktiengesellschaft vollumfänglich Rechtsnachfolgerin der öffentlichrechtlichen Anstalt EKZ.

Der Regierungsrat setzt das Aktienkapital fest und führt die Umwandlung durch.

Die Aktien werden in das Finanzvermögen des Staates übertragen.

#### Art. VII

Zur Erfüllung der kantonalen Verpflichtungen aus dem NOK-Gründungsvertrag kann der Regierungsrat mit der Aktiengesellschaft einen Vertrag abschliessen.

Die EKZ sind auch nach ihrer Umwandlung in eine Aktiengesellschaft ermächtigt, bis zur vollständigen Marktöffnung im Elektrizitätsbereich die Bedingungen für die Abgabe elektrischer Energie gegenüber Endverbraucherinnen und -verbrauchern, die keinen Anspruch auf Durchleitung von Elektrizität haben, zu bestimmen. Sie setzen dafür Tarife nach § 8 des Gesetzes betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich fest.

Bestehende, durch öffentliche oder private Grundstücke durchführende Leitungsanlagen von bisher öffentlichrechtlich organisierten Unternehmen der Energiewirtschaft verbleiben in deren Eigentum und dürfen bis zu ihrer Erneuerung oder Erweiterung unentgeltlich beibehalten werden.

## **B. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung von Vorstössen**

1. Es werden als erledigt beschrieben:
  - a) die Motion KR-Nr. 276/1997 betreffend Anpassung der Strukturen der kantonalen Elektrizitätsversorgung;
  - b) das Postulat KR-Nr. 258/1997 betreffend Zusatzbericht über die Auswirkungen der Strommarktliberalisierung auf die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich;
  - c) das Postulat KR-Nr. 257/1997 betreffend Erarbeitung einer gemeinsamen Strategie der an den Nordostschweizerischen Kraftwerken beteiligten Kantone im Hinblick auf die Liberalisierung des Strommarktes.
2. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 1. Februar 2001

Im Namen des Redaktionsausschusses

Der Präsident:  
Kurt Schreiber

Die Sekretärin:  
Heidi Khereddine-Baumann